

Geschäftszeichen: 353603/XXX.SP.19#0001

22. März 2021

Feststellungsbescheid über die Einordnung einer Verpackung als systembeteiligungspflichtig nach § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 VerpackG (Allgemeinverfügung)

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Grundlage von § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz – VerpackG) erlässt die Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister („Zentrale Stelle“) im Wege der Allgemeinverfügung folgenden Bescheid:

Das silberfarbene, magnetisch schließende Brillenetui (Maße: L/B/T 16,2 cm x 4 cm x 5,7 cm) mit den Schriftzügen „Fielmann“ und „ZEISS“ auf der Außenschale aus Aluminium-Legierung (Innenfutter: Nylon, Baumwolle, Viskose) zur Befüllung mit einer kundenspezifisch gefertigten Brille zur Korrektur von Sehschwäche in der Gestaltung gemäß den Abbildungen in der Anlage zu diesem Bescheid ist eine systembeteiligungspflichtige Verpackung im Sinne des § 3 Absatz 8 VerpackG.

Gründe

Die Antragstellerin hat am 8. Februar 2019 eine Entscheidung über die Einordnung von Gegenständen als systembeteiligungspflichtige Verpackungen im Sinne von § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 VerpackG beantragt.

Nach dem Vortrag der Antragstellerin handelt es sich bei dem Prüfgegenstand um ein hochwertiges Aluminium-Brillenetui, welches mit der gefertigten Brille zur Korrektur von Sehschwäche an den Endkunden ausgegeben wird.

Die Antragstellerin beurteilt den Prüfgegenstand als Nichtverpackung, da er ähnlich einem Werkzeugkoffer nicht nach Entnahme des Produktes (Brille) entsorgt, sondern üblicherweise über die gesamte Lebensdauer des Produktes genutzt werde.

Die Antragstellerin geht davon aus, dass durch die Verwendung hochwertiger Materialien (Aluminium), eine hochwertige Verarbeitung und das Design das Etui den gesamten Lebenszyklus der Brille zur dauerhaften Aufbewahrung und eventuell darüber hinaus genutzt wird. Mit Nachricht vom 2. Mai 2019 hat die Zentrale Stelle die Antragstellerin um Spezifizierung des Vortrags zur Hochwertigkeit gebeten.

Mit Nachricht vom 22. Juli 2019 übersandte die Antragstellerin einen Auszug aus der internen, in englischer Sprache abgefassten Produktspezifikation des Prüfgegenstandes sowie eine Rechnung vom 15. August 2018 des Lieferanten von Etuis, aus dem sich Beschaffungskosten eines Etuis in Höhe eines unteren einstelligen Eurobetrages sowie eine Lieferung der Etuis an die Rathenower Optik GmbH entnehmen lassen.

Mit Nachricht vom 12. März 2020 reichte die Antragstellerin nach weiterer Aufforderung die Produktspezifikation des Prüfgegenstandes in deutscher Sprache nach und übermittelte die nachfolgenden Informationen durch Weiterleitung einer E-Mail der Fielmann AG vom 11. März 2020:

Zum einen würden Etuis wie der Prüfgegenstand an ein Unternehmen ausgeliefert, dort mit von diesem Unternehmen zentral gefertigten Brillen befüllt und sodann als Set an die Fielmann-Niederlassungen kostenfrei abgegeben („**Prüfkonstellation 1**“). Zum anderen würden derartige Etuis an das Handelswarenlager der Fielmann AG ausgeliefert. Die Fielmann-Niederlassungen erhielten diese Etuis auf entsprechende Anforderung gegen Entgelt und gäben diese dann ihrerseits zusammen mit der bestellten Brille kostenfrei an den Endkunden ab („**Prüfkonstellation 2**“).

Das prüfgegenständliche Etui würde als integraler Bestandteil des Produkts „Brille“ und zur Aufbewahrung derselben stets kostenfrei an den Endverbraucher abgegeben. Die einzelne Fielmann-Niederlassung erhält das prüfgegenständliche Etui kostenfrei mitgeliefert. Für eigenproduzierte Brillen und sonstige Industrieware könne die einzelne Fielmann-Niederlassung das prüfgegenständliche Etui käuflich im Handelswarenlager der Fielmann AG erwerben. Der E-Mail der Fielmann AG vom 11. März 2020 war ein Foto des prüfgegenständlichen Brillenetuis befüllt mit einer Brille beigefügt.

Gegenstand der Beurteilung war das von der Antragstellerin im Antrag beschriebene und auf den in der Anlage zu diesem Bescheid beigefügten Abbildungen gezeigte silberfarbene, magnetisch schließende Brillenetui (Maße: L/B/T 16,2 cm x 4 cm x 5,7 cm) mit den Schriftzügen „Fielmann“ und „ZEISS“ auf der Außenschale aus Aluminium-Legierung (Innenfutter Nylon, Baumwolle, Viskose) zur Befüllung mit einer kundenspezifisch gefertigten Brille zur Korrektur von Sehschwäche („**Prüfgegenstand**“)

Der Prüfgegenstand ist eine systembeteiligungspflichtige Verpackung im Sinne des § 3 Absatz 8 VerpackG.

Im Einzelnen:

Der Antrag ist zulässig.

Die Antragstellerin hat ein berechtigtes Interesse an der Feststellung der Systembeteiligungspflicht. Sie ist als Hersteller mit der Marke „ZEISS“ registriert.

Der Prüfgegenstand war noch nicht Gegenstand eines Antrages auf Einordnung einer Verpackung als systembeteiligungspflichtig nach § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 VerpackG.

Der Prüfgegenstand ist eine systembeteiligungspflichtige Verpackung im Sinne des § 3 Absatz 8 VerpackG.

Der Prüfgegenstand ist in der Prüfkonstellatation 1 Teil einer Verkaufseinheit im Sinne des § 3 Absatz 1 Nummer 1°Halbsatz°1 VerpackG, die nach Gebrauch auch typischerweise beim privaten Endverbraucher als Abfall anfällt. In der Prüfkonstellatation 2 ist er eine Verkaufsverpackung in Form der Serviceverpackung im Sinne des § 3 Absatz 1 Satz°1°Nummer 1 Halbsatz 2 Buchstabe a VerpackG, die jeweils nach Gebrauch auch typischerweise beim privaten Endverbraucher als Abfall anfällt.

1. Verpackung von Ware im Sinne von § 3 Absatz 1 VerpackG

Der Prüfgegenstand ist Verpackung von Ware im Sinne des §°3°Absatz°1°VerpackG.

Verpackungen sind gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 VerpackG aus beliebigen Materialien hergestellte Erzeugnisse zur Aufnahme, zum Schutz, zur Handhabung, zur Lieferung oder zur Darbietung von Waren, die vom Rohstoff bis zum Verarbeitungserzeugnis reichen können und vom Hersteller an den Vertreiber oder Endverbraucher weitergegeben werden. Gemäß § 3 Absatz 1 Satz 2 VerpackG wird die Begriffsbestimmung für Verpackungen durch die in der Anlage 1 genannten Kriterien ergänzt.

a) Verpackungsfunktion

Der Prüfgegenstand erfüllt Verpackungsfunktionen im Sinne des § 3 Absatz 1 VerpackG. Der Prüfgegenstand dient als verschließbare Etais aus Aluminium der Aufnahme und dem Schutz seines Inhaltes. Er haben aufgrund der Einprägung zweier Marken, „Fielmann“ und „ZEISS“, auch Darbietungsfunktion.

b) Zusammenhang mit einer Ware

Es besteht bei dem Prüfgegenstand auch der erforderliche Zusammenhang zwischen dem Prüfgegenstand und einer kundenspezifisch gefertigten Brille zur Korrektur einer Sehschwäche („Brille“) als Ware.

Nicht entscheidungserheblich ist in der Prüfkonstellatation 2, ob er befüllt mit der Brille oder leer zusammen mit der Brille abgegeben wird. Auch wenn er leer zusammen mit der Brille abgegeben wird, ist aufgrund der Darbietungsfunktion des Prüfgegenstandes der Zusammenhang mit einer Brille der Marken „Zeiss“ und „Fielmann“ und damit einer Ware gegeben.

c) Kein integraler Teil des Produktes

Die mögliche Nutzung des Prüfgegenstandes zur dauerhaften Aufbewahrung der Brille sowie auch dessen mögliche Weiterverwendung nach Entsorgung der Brille stehen der Einordnung als Verpackung nicht entgegen.

Ein Gegenstand, der Verpackungsfunktionen im Sinne des § 3 Absatz 1 VerpackG erfüllt, ist gemäß Anlage 1 zu § 3 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a VerpackG nur dann keine Verpackung, wenn der Gegenstand integraler Teil des Produktes ist, der zur Umschließung, Unterstützung oder Konservierung dieses Produktes während dessen gesamter Lebensdauer benötigt wird und alle Komponenten für die gemeinsame Verwendung, den gemeinsamen Verbrauch oder die gemeinsame Entsorgung bestimmt sind.

Der Prüfgegenstand ist kein integraler Teil der Brille als Produkt.

Eine Verbindung zwischen dem Prüfgegenstand und der Brille, die den in°Nummer°1 Buchstabe a der Anlage°1°zu § 3 Absatz 1 VerpackG genannten Anforderungen genügt, ist nicht ersichtlich.

aa) Gebrauchsgut

Eine Brille zur Korrektur einer Sehschwäche ist ein Gebrauchsgut. Deren bestimmungsgemäße Nutzung ist das dauerhafte oder zeitweise Tragen als Sehhilfe.

bb) Keine Notwendigkeit zum Gebrauch

Der Prüfgegenstand wird nicht während der gesamten Lebensdauer der Brille benötigt im Sinne der Nummer 1 Buchstabe a der Anlage 1 zu § 3 Absatz 1 VerpackG.

Der Prüfgegenstand ist nicht zum Gebrauch der Brille zwingend erforderlich. Die Brille wird ohne den Prüfgegenstand gebraucht, d.h. getragen.

Auch ist eine Nutzung des Prüfgegenstandes mit der Brille während deren gesamter Lebensdauer nicht verkehrstüblich. Die Brille befindet sich gewöhnlich nicht dauerhaft im Prüfgegenstand. Die überwiegende Zeit, insbesondere während ihrer bestimmungsgemäßen Nutzung, dem Tragen als Sehhilfe, hat der Prüfgegenstand keine Funktion. Er dient jeweils lediglich zur vorübergehenden möglichen Aufbewahrung.

cc) Keine gemeinsame Bestimmung

Der Prüfgegenstand ist auch nicht für die gemeinsame Verwendung, den gemeinsamen Verbrauch oder die gemeinsame Entsorgung bestimmt.

Prüfgegenstand und Brille haben keine gemeinsame Bestimmung im Sinne der Nummer 1 Buchstabe a der Anlage 1 zu § 3 Absatz 1 VerpackG. Die Brille wird ohne den Prüfgegenstand getragen. Prüfgegenstand und Brille werden nicht verbraucht und in der Regel auch unabhängig voneinander entsorgt.

Die Nennung von Werkzeugkästen unter Nummer 2 Buchstabe a der Anlage 1 zu § 3 Absatz 1 VerpackG ändert die Einordnung des Prüfgegenstandes als Verpackung nicht. Die Werkzeugkästen sind nur ein Beispiel für die Anwendung der Nummer 1 Buchstabe a der Anlage 1 zu § 3 Absatz 1 VerpackG. Die Beispiele in Nummer 2 der Anlage 1 zu § 3 Absatz 1 VerpackG sind lediglich Beispiele für die Anwendung der in Nummer 1 genannten Kriterien. Die gesetzlichen Voraussetzungen müssen bezogen auf jeden zu prüfenden Gegenstand erfüllt sein. Eine einfache Ableitung anhand der Funktionalitäten eines genannten Beispiels genügt nicht.

b) Kein eigenständiger Produktnutzen

Der Verpackungsbegriff ist weit gefasst. Ein etwaiger Zweitnutzen – nach der Nutzung als Verpackung – d.h. eine zwischenzeitliche, längerfristige Weiterverwendung, z.B. möglicherweise dauerhafte Verwendung des Prüfgegenstandes zur Aufbewahrung einer Brille, hindert die Einordnung von Gegenständen als Verpackung grundsätzlich nicht (vgl. BT-Drs. 18/11274, S. 84).

Der Prüfgegenstand hat bei objektiver Betrachtung unter Berücksichtigung aller Umstände nach der Verkehrsauffassung keinen eigenständigen Produktnutzen und ist damit kein eigenständiges Produkt.

Die Entscheidung ist im Wege einer Gesamtschau zu treffen. Mögliche Indizien für die Annahme eines Produktes sind ein Angebot von bzw. Markt für Gegenstände mit gleicher oder ähnlicher Funktion und Wertigkeit des zu beurteilenden Gegenstandes ohne die Ware. Dem steht ein entsprechender Vergleich mit möglichen Verpackungsalternativen gegenüber. Daneben sind die Beziehung zwischen Prüfgegenstand und Ware, insbesondere die Wertverhältnisse, bei der Entscheidung einzubeziehen.

Der Prüfgegenstand ist in seiner konkreten Gestaltung mit leer angebotenen bzw. in Verkehr gebrachten leeren Brillenetuis nicht vergleichbar. Er unterscheidet sich von diesen insbesondere durch die Schriftzüge „Fielmann“ und „ZEISS“ auf der Oberseite. Dabei handelt es sich um die Marken der Hersteller der Bestandteile der Brille, mit der der Prüfgegenstand abgegeben wird. Leer bzw. unabhängig von einem Brillenkauf erworbene Brillenetuis sind in der Regel neutral gestaltet.

Die kostenlose Abgabe spricht für die Einordnung als Verpackung. Sie sind ein Werbeträger zur Kundenbindung.

Auch aus den Wertverhältnissen, der vorgetragenen Hochwertigkeit des Materials und der Verarbeitung lässt sich die Einordnung des Prüfgegenstandes als Ware nicht ableiten.

Der Prüfgegenstand mit einer Außenschale aus Aluminium-Legierung und einem Innenfutter aus Nylon, Baumwolle, Viskose hat einen geringen Beschaffungswert. Dieser liegt regelmäßig weit unter dem Wert der gefertigten Brille.

Der Prüfgegenstand ist ein Massenerzeugnis, welches bei jedem Kauf einer gefertigten Brille mit Zeiss-/Fielmann-Bestandteilen kostenfrei an den Endverbraucher abgegeben wird. Die kostenfreie Abgabe mit der Brille spricht hier ebenfalls gegen einen eigenständigen Produktnutzen des Prüfgegenstandes. Diesen erhalten nicht nur Endverbraucher, die diesen zur dauerhaften Aufbewahrung einer Brille erwerben wollen und dafür regelmäßig auch einen Geldbetrag aufwenden, sondern auch die, die bereits anderweitige Aufbewahrungsmöglichkeiten besitzen.

Somit ist ein objektiver, eigener Produktnutzen des Prüfgegenstandes über eine Verpackungsfunktion hinaus nicht ermittelbar.

2. Verkaufsverpackung

Bei dem Prüfgegenstand handelt es sich in der Prüfkonstellatation 1 um eine Verkaufsverpackung im Sinne des § 3 Absatz 1 Nummer 1 VerpackG. In Prüfkonstellatation 2 ist er eine Verkaufsverpackung in Form einer Serviceverpackung im Sinne des § 3 Absatz 1 Nummer 1 Halbsatz 2 Buchstabe a VerpackG.

a) Prüfkonstellatation 1 – Verkaufsverpackung im Sinne des § 3 Absatz 1 Nummer 1 VerpackG

Der Prüfgegenstand 1 bildet zusammen mit der Brille eine Verkaufseinheit aus Ware (Brille) und Verpackung (Brillenetui), die dem Endverbraucher typischerweise so angeboten wird.

Verkaufsverpackungen sind gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Halbsatz 1 VerpackG Verpackungen, die typischerweise dem Endverbraucher als Verkaufseinheit aus Ware und Verpackung angeboten werden.

Endverbraucher ist gemäß § 3 Absatz 10 VerpackG derjenige, der die Ware in der an ihn gelieferten Form nicht mehr gewerbsmäßig in Verkehr bringt, sie also gebraucht, verbraucht oder verarbeitet.

Nach dem Verpackungsgesetz ist bei der Einordnung einer Verpackung als Verkaufsverpackung – in Anlehnung an die entsprechende Definition in Artikel 3 Nummer 1 Buchstabe a der EU-Verpackungsrichtlinie (Richtlinie 94/62/EG in der Fassung der Änderungen durch die Richtlinien 2004/12/EG und (EU) 2015/720) – eine abstrakte Zuordnung nach der „typischen“ Verwendung vorgesehen (BT-Drs. 18/11274, S. 81).

Die Zentrale Stelle hat auf Grundlage einer Gesamtmarktuntersuchung der GVM Gesellschaft für Verpackungsmarktforschung mbH mit Sitz in Mainz zum typischen Anfall einer Verpackung eine Verwaltungsvorschrift in Form eines Katalogs systembeteiligungspflichtiger

Verpackungen („**Katalog**“) einschließlich eines Leitfadens erlassen (Stand Oktober 2020) und auf ihrer Internetseite veröffentlicht. Katalog und Leitfaden zieht sie bundeseinheitlich als Grundlage für ihre Einordnungsentscheidungen heran.

Die Erkenntnis über den typischen Anfall lässt den Rückschluss zu, ob die Verpackung dem privaten Endverbraucher typischerweise als Verkaufseinheit mit der Ware angeboten wird.

Auf Brillen ist das Produktblatt 18-000-0190 in der Produktgruppe Gesundheit (Produktgruppennummer 18-000) anwendbar.

Gemäß dem genannten Produktblatt fallen Verkaufsverpackungen, Umverpackungen und Versandverpackungen aus jeglichem Packstoff und in jeglicher Ausprägung bzw. Form („aller Art“) von Sehhilfen und Hörhilfen typischerweise in Privathaushalten und vergleichbaren Anfallstellen im Sinne von § 3 Absatz 11 VerpackG wie Augenoptikern und Hörgeräteakustikern an.

Der Katalog nennt unter Produktblatt 18-000-0190 als systembeteiligungspflichtige Verkaufsverpackung beispielhaft solche für Seh- und Hörhilfen aller Art.

Dementsprechend fällt der Prüfgegenstand typischerweise beim Endverbraucher an und wird entsprechend auch typischerweise Endverbrauchern als Verkaufseinheit angeboten.

Soweit im Einzelfall rein tatsächlich eine abweichende Praxis vom abstrakt zu bestimmenden Angebot bzw. Inverkehrbringen erfolgt und z.B. vom konkreten Hersteller nur an Zwischenhändler geliefert wird, die Brillen gewerbsmäßig anbieten bzw. weiterverkaufen, ist dies für die Einordnungsentscheidung unerheblich. Maßgeblich ist daher die oben dargestellte Betrachtung, ob die Verkaufseinheit aus Ware (Brille) und Verpackung (Brillenetui) typischerweise – im Rahmen einer Gesamtbetrachtung – am Ende der Lieferkette denjenigen Abnehmern angeboten wird, die diese nicht mehr in der an sie gelieferten Form gewerbsmäßig in Verkehr bringen.

b) Prüfkongstellatlon 2 – Serviceverpackung im Sinne des § 3 Absatz 1 Nummer 1 Halbsatz 2 Buchstabe a VerpackG

Der Prüfgegenstand wird beim Letztvertreiber (Niederlassung der Fielmann AG) zur Unterstützung der Übergabe der Ware (Brille) an den Endverbraucher befüllt mit der Brille („erster Fall“) oder, sofern leer, zusammen mit der Brille („zweiter Fall“) abgegeben.

Gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Halbsatz 2 Buchstabe a VerpackG gelten auch Verpackungen, die erst beim Letztvertreiber befüllt werden, um die Übergabe von Waren an den Endverbraucher zu ermöglichen oder zu unterstützen (Serviceverpackungen), als Verkaufsverpackungen.

Nach § 3 Absatz 13 VerpackG ist Letztvertreiber derjenige Vertreiber, der Verpackungen an den Endverbraucher abgibt.

Vertreiber ist gemäß § Absatz 12 VerpackG jeder, der, unabhängig von der Vertriebsmethode oder Handelsstufe, Verpackungen gewerbsmäßig in Verkehr bringt.

Der Katalog kann auf Serviceverpackungen als Verpackungen nicht angewendet werden. Serviceverpackungen von im Katalog gelisteten Produkten wurden bei Erstellung des Kataloges nicht berücksichtigt und sind in den Produktblättern daher nicht aufgeführt. Die Systembeteiligungspflicht von Serviceverpackungen ist ausschließlich im Leitfaden geregelt (vgl. Ziffer 4.3, Seite 15 des Leitfadens). Bei (unbefüllten) Gegenständen, die Serviceverpackungen

sein könnten, ist damit das Vorliegen der Voraussetzungen des § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Halbsatz 2 Buchstabe a VerpackG ohne möglichen Rückgriff auf den Katalog zu prüfen.

In der Prüfkonstellatation 2, erster Fall, ist es für die Einordnung einer Verpackung als Serviceverpackung unerheblich, ob die Befüllung in der Niederlassung der Fielmann AG erst bei Abgabe an den Endkunden oder schon im Vorfeld der Abgabe, zum Beispiel bereits nach Fertigstellung einer bestellten Brille, in den Prüfgegenstand verbracht wird. Beide Möglichkeiten kommen bei einer Serviceverpackung in Frage, siehe BT-Drs. 18/11274, S. 81.

In der Prüfkonstellatation 2, zweiter Fall, ist bei verständiger Betrachtung davon auszugehen, dass der Kunde selbst den Prüfgegenstand, welcher ihm anlässlich des Kaufs einer Brille zur Verfügung gestellt wurde, dann auch als Verpackung für diese nutzt.

Mit Blick auf die bereits vor der konkreten Abgabe vorzunehmende Systembeteiligung ist die tatsächliche Nutzung als Serviceverpackung zu antizipieren. Eine – aufgrund der leeren Abgabe – durch den Kunden selbst vorgenommene Befüllung hindert die Einordnung als Serviceverpackung nicht, siehe dazu Einordnungsentscheidung „Permanenttragetasche aus Kunststoff mit aufgedrucktem Modelabel“ der Zentralen Stelle vom 12. März 2020, Seite 4,5. (einzusehen unter https://www.verpackungsregister.org/fileadmin/files/Einordnungsentscheidungen/353603XXX.SP.19_0001_Permanenttragetasche_aus_Kunststoff_mit_aufgedrucktem_Modelabel.pdf).

Dass ein Brillenetui auch unbefüllt ohne Zusammenhang mit dem Kauf einer Brille als Produkt erworben werden kann, ändert an der Einordnung des Prüfgegenstandes nichts, da es sich beim Prüfgegenstand um eine Verpackung (siehe oben 1.) handelt.

3. Typischer Anfall als Abfall beim privaten Endverbraucher

Eine Systembeteiligungspflicht von Verkaufsverpackungen – und damit auch von Serviceverpackungen – besteht nur dann, wenn diese nach Gebrauch auch typischerweise beim privaten Endverbraucher als Abfall anfallen.

Private Endverbraucher sind gemäß § 3 Absatz 11 Satz 1 VerpackG private Haushaltungen und diesen nach der Art der dort typischerweise anfallenden Verpackungsabfälle vergleichbaren Anfallstellen. Vergleichbare Anfallstellen sind gemäß § 3 Absatz 11 Satz 2 VerpackG beispielsweise Verwaltungen und Niederlassungen von Freiberuflern sowie gemäß § 3 Absatz 11 Satz 3 VerpackG auch landwirtschaftliche Betriebe und Handwerksbetriebe, deren Verpackungsabfälle mittels haushaltsüblicher Sammelgefäße, jedoch maximal mit einem 1 100-Liter-Umleerbehälter je Sammelgruppe, im haushaltsüblichen Abfuhrhythmus entsorgt werden können. Darunter fallen Augenoptiker und Hörgeräteakustiker (siehe auch Nummer 7.3.2 der „Übersicht Anfallstellen nach § 3 Absatz 11 VerpackG im Detail“ der Zentralen Stelle, Stand: 4. März 2019).

Der Prüfgegenstand fällt nach Gebrauch auch typischerweise beim privaten Endverbraucher als Abfall an.

a) Prüfkonstellatation 1 – Verkaufsverpackung im Sinne des § 3 Absatz 1 Nummer 1 VerpackG

Verkaufsverpackungen von Seh- und Hörhilfen aller Art fallen bei privaten Endverbrauchern als Abfall an (vgl. °Katalog, °Stand °Oktober °2020, °Produktblatt °18-000-0190 in °der °Produktgruppe Gesundheit (Produktgruppennummer 18-000).

b) Prüfkonstellation 2 – Serviceverpackung im Sinne des § 3 Absatz 1 Nummer 1 Halbsatz 2 Buchstabe a VerpackG

Gemäß dem Leitfaden zum Katalog sind Serviceverpackungen immer systembeteiligungspflichtige Verpackungen im Sinne des § 3 Absatz 8 VerpackG (vgl. Ziffer 5.2, Seite 17).

Kommt man wie vorliegend zu dem Ergebnis, dass bestimmte Verpackungen bei bestimmungsgemäßer Nutzung Serviceverpackungen sind und in diesem Fall mehrheitlich bei privaten Endverbrauchern anfallen werden, so sind diese Verpackungen vollumfänglich systembeteiligungspflichtig, auch wenn sie im Einzelfall bei anderen Endverbrauchern als Abfall anfallen sollten. Eine Aufspaltung von identischen Verpackungen in eine systembeteiligungspflichtige und eine gewerbliche Menge ist insofern nicht zulässig (BT-Drs.°18/11274, S. 83 f.). Entscheidend für die Bestimmung des typischen Anfalls ist das Ergebnis der Betrachtung des Gesamtmarktes.

Für diesen Bescheid entstehen keine Kosten.

Dieser Verwaltungsakt wurde mit Hilfe einer Datenverarbeitungsanlage gefertigt und ist ohne Unterschrift gültig.

Die Zentrale Stelle veröffentlicht Einordnungsentscheidungen ohne persönliche Daten auf ihrer Internetseite.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister, Osnabrück, erhoben werden. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs bei der Widerspruchsbehörde (Umweltbundesamt, Dessau-Roßlau) gewahrt.

Stiftung Zentrale Stelle
Verpackungsregister

gez.
Gunda Rachut
Vorstand

Anlage

Prüfgegenstand

